

Kennzeichenleuchte
Typ: K 415



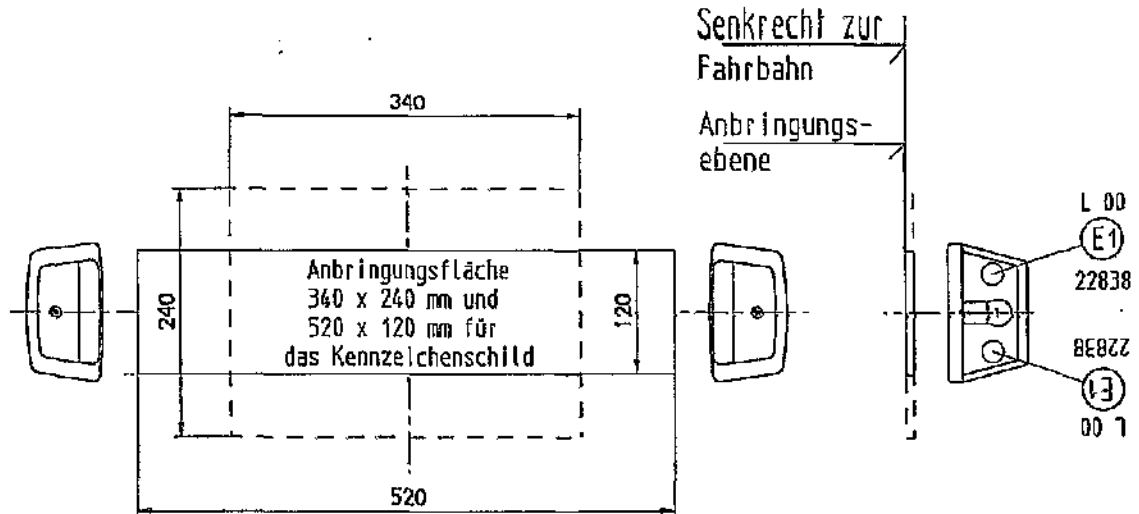
gehört zu G-Nr.: 0022838
Erweiterung: III

Blatt-2-

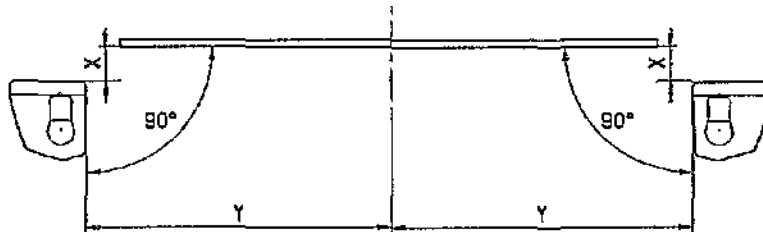
Gluehlampen:
Kategorie R10W

Ansicht von Vorne

Ansicht von der Seite



Ansicht von Oben



Anbringungsfläche (Maße in mm)						
	340 x 240		520 x 120		520 x 120	
	min.	max.	min.	max.	min.	max.
X	0	10	0	35	0	-
Y	220	270	315	360	300	315

Die gesamte Beleuchtungsanordnung kann unter der Voraussetzung, daß Anbringungs-
ebene und Leuchtauflagefläche zueinander parallel verlaufen und bei Einhaltung
der in der Tabelle festgelegten Abstandsmaße für X und Y auch so angebaud werden,
daß die Anbringungsebene für das jeweilige Kennzeichenschild bis zu maximal 10°
entgegen und bis maximal 30° in Fahrtrichtung geneigt ist.



23. NOV 1998
Mayer

Das Kennzeichenschild darf nur
innerhalb der Anbringungsfläche
angebaud werden, wobei die Auf-
lageebene des Kennzeichenschildes
in der Anbringungsebene liegen muß.

Kennzeichenleuchte
Typ: K 415

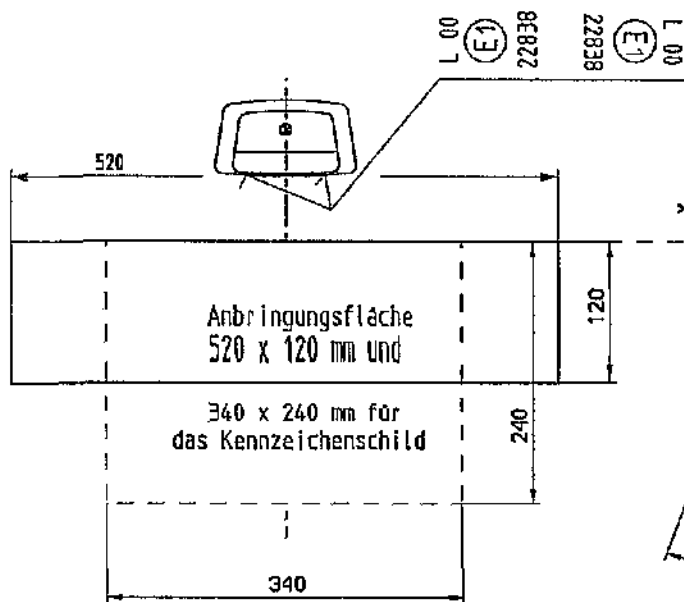


gehört zu G-Nr.: 0022838
Erweiterung: III

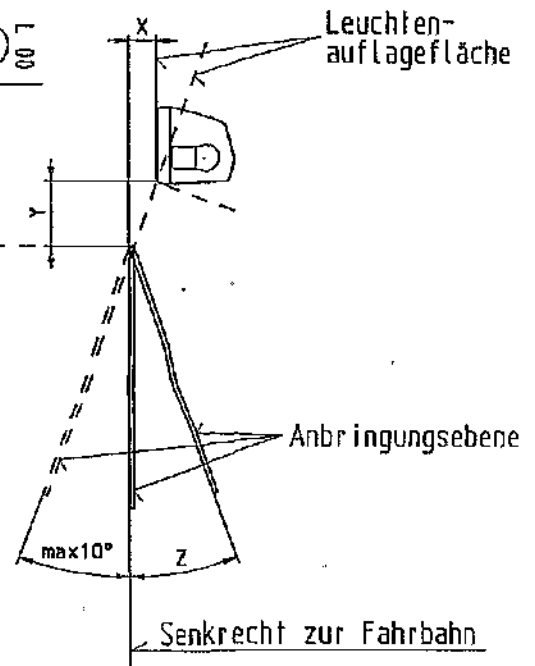
Blatt-1-

Gluehlampen:
Kategorie R10W

Ansicht von Vorne



Ansicht von der Seite



Anbringungsfläche (Maße in mm)				
340 x 240		520 x 120		
	min.	max.	min.	max.
X	0	20	0	100
Y	45	65	65	100
Z	0° - 30°		0° - 30°	

Das Kennzeichenschild darf nur innerhalb der Anbringungsfläche angebaut werden, wobei die Auflageebene des Kennzeichenschildes in der Anbringungsebene liegen muß.

Die gesamte Beleuchtungsanordnung kann unter der Voraussetzung, daß Anbringungsebene und Leuchtenauflagefläche zueinander parallel verlaufen und bei Einhaltung der in der Tabelle festgelegten Abstandsmaße für X und Y auch so angebaut werden, daß die Anbringungsebene für das jeweilige Kennzeichenschild bis zu maximal 10° entgegen der Fahrtrichtung geneigt ist.



23. NOV. 1998

Mayer
Mayer

Unter der gleichen Voraussetzung kann die gesamte Beleuchtungsanordnung dann auch um 180° gedreht (Leuchte unterhalb der Anbringungsfläche angeordnet) angebaut werden; hierbei darf die Anbringungsfläche (Anbringungsebene) jedoch nur in Fahrtrichtung bis maximal 30° geneigt werden.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg



Mitteilung über die Erweiterung der Genehmigung

für einen Typ einer Beleuchtungseinrichtung für das hintere Kennzeichenschild von Kraftfahrzeugen (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihren Anhängern nach der Regelung Nr. 4 einschließlich der Ergänzung 7

Communication concerning extension of approval

of a type of devices for the illumination of rear registration plates of motor vehicles (except motor cycles) and their trailers pursuant to Regulation No. 4 including supplement 7

Nummer der Genehmigung: 0022838

Erweiterung Nr.: 03

Approval No.:

Extension No.:

1. Fabrik- oder Handelsmarke der Einrichtung:
Trade name or mark of the device:

oder

2. Typbezeichnung der Einrichtung:
Manufacturer's name for the type of device:
K 415
3. Name und Anschrift des Herstellers:
Manufacturer's name and address:
Johann & Koenen GmbH & Co.
Elektro-Autozubehör-Fabrik
D-53229 Bonn
4. Gegebenenfalls Name und Anschrift seines Vertreters:
If applicable, name and address of manufacturer's representative:
entfällt
not applicable
5. Eingereicht zur Genehmigung am:
Submitted for approval on:
16.11.1998
6. Technischer Dienst:
Technical service responsible for conducting approval tests:
Lichttechnisches Institut der Universität Karlsruhe
D-76128 Karlsruhe
7. Datum des Gutachtens:
Date of test report:
entfällt
not applicable



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

-2-

Nummer der Genehmigung: 0022838
Approval No.:

Erweiterung Nr.: 03
Extension No.:

8. Nummer des Gutachtens:
Number of test report:
entfällt
not applicable

9. Kurzbeschreibung:
Concise description:

Beleuchtungseinrichtung: für ein hohes und langes Kennzeichenschild
Device for illuminating: a tall and wide plate

Anzahl und Kategorie der Glühlampen: 1 x R10W (je Leuchte/each lamp)
Number and category of filament lamp(s):

10. Anbringungsstelle des Genehmigungszeichens:
Position of approval mark:
auf der Abschlusscheibe
on the lens

11. Grund (Gründe) der Erweiterung (falls erforderlich):
Reason(s) for extension (if applicable):
Anpassung an die Ergänzung 7
Adaptation to supplement 7

12. Die Genehmigung wird erweitert
Approval extended

13. Ort: D-24932 Flensburg
Place:

14. Datum: 23.11.1998
Date:

15. Unterschrift: Im Auftrag
Signature:


Mayer

16. Dieser Mitteilung ist eine Liste der Unterlagen beigelegt, die bei der Genehmigungsbehörde hinterlegt sind. Diese Unterlagen sind auf Anfrage erhältlich.
The list of documents deposited with the Administrative service which has granted approval is annexed to this communication and may be obtained on request.

Nebensbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung
by-clauses and information to legal remedy

2 Skizzen
sketches



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

Nummer der Genehmigung: 0022838

Erweiterung Nr.: 03

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

Nebenbestimmungen

Die sich aus der Genehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für die Erweiterung. In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus dieser Erweiterung ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Die Auflagen in der Allgemeinen Bauartgenehmigung (ABG) Nr. 22838 R4 vom 13.02.1981:

"Der Anbau der Leuchten hat nach einer der anliegenden Skizzen zu erfolgen. Er ist bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder der Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer zu überprüfen. Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig. Der Umfang der Prüfung soll sich auf alle für die Wirkung der Leuchten wichtigen Angaben der Skizzen erstrecken.

Die Bezieher der Leuchten sind auf diese Forderungen und insbesondere darauf hinzuweisen, daß der Fahrzeughalter bei nachträglichem Anbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen hat (§ 19 Abs. 2 StVZO).

Anbauskizzen sind mitzuliefern."

Die Auflagen in der Allgemeinen Bauartgenehmigung (ABG) Nr. 22838 R4 Nachtrag II vom 22.07.1987:

"Der Anbau der Leuchten hat nach anliegender Skizze zu erfolgen. Er ist bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder der Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr zu überprüfen. Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig, außer in den Fällen, in denen die Geräte aufgrund eines Austauschvermerks in der Allgemeinen Betriebserlaubnis des Fahrzeugs verwendet werden. Der Umfang der Prüfung soll sich auf alle für die Wirkung der Leuchten wichtigen Angaben der Skizze erstrecken.

Die Bezieher der Leuchten sind auf diese Forderungen und insbesondere darauf hinzuweisen, daß der Fahrzeughalter bei nachträglichem Anbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen hat (§ 19 Abs. 2 StVZO).

Anbauskizzen sind mitzuliefern."



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

-2-

Nummer der Genehmigung: 0022838

Erweiterung Nr.: 03

erhalten folgende Fassung:

"Der An- bzw. Einbau der Geräte hat nach anliegenden An- bzw. Einbauunterlagen zu erfolgen.
An- bzw. Einbauunterlagen sind mitzuliefern."

Das Genehmigungszeichen



22838 R4

wird wie folgt geändert:

L 00



22838

Der An- bzw. Einbau der Geräte hat nach anliegenden An- bzw. Einbauunterlagen zu erfolgen.

Die An- bzw. Einbauunterlagen sind mitzuliefern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt**, Fördestr. 16, D-24944 Flensburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Fahrzeugteil : Kennzeichenleuchte für Kraftfahrzeuge
Fz-Teile-Typ : K 415
Auftraggeber : Johann & Konen GmbH & Co., Elektro-Autozubehör-Fabrik, D-53229 Bonn

Prüfung gemäß Anlage B, Anhang B.2 "Einheitliche Vorschriften für den Bau von Fahrzeugen zur Beförderung gefährlicher Güter einschließlich der Vorschriften für die gegebenenfalls erforderliche Typgenehmigung" der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) vom 22.07.1985 in der Fassung vom 18.07.1995.

[Prüfgrundlage war das VdTÜV-Merkblatt Beförderung gefährlicher Güter 5205 "Elektrische Ausrüstung von Gefahrgut-Transport-Fahrzeugen, Erläuterungen zu Rn. 11 251 und 220 000 (Anhang B.2) GGVS/ADR" - Ausgabe 03.94].

1. **Allgemeines**
 - 1.1. Name und Anschrift des Herstellers : Johann & Konen GmbH & Co.,
Elektro-Autozubehör-Fabrik
Rosenbach 42
D-53229 Bonn
 - 1.2. Name und Anschrift des Auftraggebers : Siehe Ziff. 1.1.
 - 1.3. Typ : K 415
 - 1.4. Art : Kennzeichenleuchte für Kraftfahrzeuge
Prüfzeichen : E1 22838 R 4
 - 1.5. Besondere Kennzeichnung : TP8-GGVS
 - 1.5.1. Art und Ort der besonderen Kennzeichnung : Aufkleber im Inneren des Gehäuses oder durch Einprägung oder Stempeln innen oder außen am Leuchtengehäuse.

Fahrzeugteil : Kennzeichenleuchte für Kraftfahrzeuge
Fz-Teile-Typ : K 415
Auftraggeber : Johann & Konen GmbH & Co., Elektro-Autozubehör-Fabrik, D-53229 Bonn

2. Technische Angaben zur Leuchte

- 2.1. Leuchtengrundplatte : Kunststoff, PMMA
- 2.2. Leuchtengehäuse : Kunststoff, PMMA
- 2.3. Abschlußscheibe : Kunststoff, PMMA
- 2.4. Abdichtung zwischen Leuchten-
gehäuse mit Abschlußscheibe und
Leuchtengrundplatte : Umlaufende Zellgummidichtung
- 2.5. Elektrische Anschlüsse an
der Glühlampenfassung : Flachstecker, ähnlich DIN 46244 mit Rast-
löchern bzw. beidseitiger Rastprägung
- 2.6. Leitungseinführung : Stopfbuchsverschraubung, Nenngröße Pg 7 für
Leitungs-Außendurchmesser von 5,5 bis 6,0 mm
- 2.7. Maximale Leistungsaufnahme
der Glühlampe : Eine Glühlampe mit 10 Watt
bei 12 V oder 24 V Nennspannung
- 2.8. Besondere Ausrüstung : Keine Masseverbindung zwischen Glühlam-
penfassung und Befestigungsschrauben

3. Prüfergebnis

Die Leuchte erfüllt die Anforderungen der Anlage B, Anhang B.2 "Einheitliche Vorschriften für den Bau von Fahrzeugen zur Beförderung gefährlicher Güter einschließlich der Vorschriften für die gegebenenfalls erforderliche Typgenehmigung" der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) vom 22.07.1985 in der Fassung vom 18.07.1995.

[Prüfgrundlage war das VdTÜV-Merkblatt Beförderung gefährlicher Güter 5205 "Elektrische Ausrüstung von Gefahrgut-Transport-Fahrzeugen, Erläuterungen zu Rn. 11 251 und 220 000 (Anhang B.2) GGVS/ADR" - Ausgabe 03.94].

Ort und Datum der Prüfung : Hannover, 03.04.1997

*Kant auf
Auftrag*



Fahrzeugteil : Kennzeichenleuchte für Kraftfahrzeuge
Fz-Teile-Typ : K 415
Auftraggeber : Johann & Konen GmbH & Co., Elektro-Autozubehör-Fabrik, D-53229 Bonn

4. Bemerkungen

4.1. Auflagen für den Anbau

- Die Leuchte muß entsprechend der mitzuliefernden Montageanleitung mechanisch geschützt am Fahrzeug angebaut werden.
- Die Anschlußleitungen in der Leuchte müssen mit Steckhülsen mit Rastwarzen entsprechend DIN 46247 Bl. 3 (ohne Isolierung) oder DIN 46245 Bl. 3 (mit Isolierung) oder mit anderen Steckhülsen mit Rastwarzen, die mindestens so sicher gegen Lösen wie die vorstehend genannten sind, ausgerüstet werden.
- Der Leitungsaußendurchmesser muß passend zu der vorhandenen Stopfbuchsverschraubung gewählt werden.
- Eine isolierte Masserrückleitung muß bis vor die Feuerschutzwand geführt werden.

4.2. Hinweise

- Die serienmäßig gefertigte Leuchte muß den Angaben und Auflagen im Prüfbericht, den hier vorliegenden Zeichnungen und den Baumustern entsprechen.

Dieser Prüfbericht

- verliert seine Gültigkeit bei Änderung der Leuchte oder bei Änderung der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen und
- darf nur vom Auftraggeber und nur in vollem Wortlaut vervielfältigt und weitergegeben werden. Eine auszugsweise Vervielfältigung und Veröffentlichung ist nur nach schriftlicher Genehmigung des TÜV Hannover/Sachsen-Anhalt e.V. zulässig.

Hannover, den 09.04.1997
ZS-T/Bb



Barbknecht

Obering. Dipl.-Ing. Barbknecht

Amtlich anerkannter Sachverständiger